

STADT HILPOLTSTEIN



Stadt Hilpoltstein, Marktstr. 1, 91161 Hilpoltstein

An die Besucher
von Veranstaltungen
auf dem Marktplatz Hilpoltstein

HAUSADRESSE:
MARKTSTRABE 1
91161 HILPOLTSTEIN
POSTFACHANSCHRIFT:
POSTFACH 1160
91155 HILPOLTSTEIN
TELEFON 09174 / 978-0

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Allgemeinverfügung zur Unterbindung und Abwehr von Gefahren und Störungen sowie zum Jugendschutz während Veranstaltungen auf dem Marktplatz Hilpoltstein Anlage: 1 Lageplan

Die Stadt Hilpoltstein erlässt als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende

Allgemeinverfügung

1. Den Besuchern der im Anhang durch rote Umrandung gekennzeichneten Fläche wird bei Veranstaltungen auf dem Marktplatz während deren gesamten Dauer sowie jeweils zwei Stunden vor und nach der offiziellen Veranstaltung beim Betreten der Fläche untersagt
 - 1.1. Alkoholische Getränke jeglicher Art mitzubringen.
 - 1.2. Schankgefäße und Getränkebehälter (z.B. Bierkrüge, Flaschen, Dosen) außerhalb des Bewirtungsbereiches mitzubringen und mitzuführen (durch Schraffur gekennzeichnet).
 - 1.3. Alkoholische Getränke außerhalb des Bewirtungsbereiches (durch Schraffur gekennzeichnet) zu sich zu nehmen.
2. Der vorgenannte Personenkreis hat bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen Nr. 1 eine Durchsuchung durch von der Stadt Hilpoltstein beauftragte Personen zu dulden.
3. Im Falle eines Verstoßes erfolgt die Wegnahme der unter Nr. 1 benannten Gegenstände bzw. die Unterbindung des Verstoßes durch unmittelbaren Zwang, Sicherstellung und Vernichtung.
4. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nrn. 1 – 3 wird angeordnet.
5. Kosten für die Verfügung werden nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Stadt Hilpoltstein

Gründe:

I.

Die Besucher im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sollen angehalten werden, sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Aus Erfahrungen in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass insbesondere das Mitbringen alkoholischer Getränke zu einem ungleich höheren Alkoholkonsum führt, als wenn diese zu den üblichen Preisen am Veranstaltungsort erstanden werden würden. Dies führt dazu, dass durch den ungleich höheren Alkoholkonsum und die damit einhergehende Enthemmung Schankgefäße und Trinkbehälter im Veranstaltungsbereich und darüber hinaus nicht nur mitgeführt, sondern in einem nicht hinzunehmenden Umfang geworfen und zerbrochen werden, was nicht nur zu einer Gefahr der anderen anwesenden Besucher führt, sondern auch eine nicht unwesentliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt. Mit dieser Verfügung sollen die negativen Auswirkungen des vorstehenden Sachverhalts unterbunden werden.

II.

Rechtsgrundlage der Anordnungen in den Nummern 1-2 des Bescheidentors ist Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG.

Für die Verfügungen in den Nummern 1-2 und diese Verfügung betreffenden Nebenentscheidungen in den Nummern 3-6 ist die Stadt Hilpoltstein sachlich und örtlich zuständig (Art. 6, 7 Abs. 2 LStVG, Art. 22 Abs. 1 GO). Sie wird hier im eigenen Wirkungskreis tätig, weil es sich um eine rein örtliche Angelegenheit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung handelt; es soll eine ortsgebundene Gefahrenquelle entschärft werden.

Nach Art. 6 LStVG hat die Stadt Hilpoltstein als Sicherheitsbehörde die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Nach den gegebenen Tatsachen ist zu befürchten, dass durch das enthemmende Verhalten Betrunkener sowie durch das Werfen von Krügen oder Flaschen, als auch durch am Boden liegende Glasscherben die Gesundheit von Menschen beeinträchtigt wird, also eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht, zu deren Abwehr die Stadt berufen ist.

Beim Vorliegen dieser tatbestandlichen Voraussetzungen steht der Erlass dieser Allgemeinverfügung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Stadt Hilpoltstein hält dies im öffentlichen Interesse für notwendig. Die Verfügung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da ein geringes belastendes Mittel keinen Erfolg verspricht und darüber hinaus keine unzulässige Verletzung von Grundrechten erfolgt (Art. 8 LStVG).

Nachdem sich die Verfügung an einen im vornherein nicht bestimmbar Personenkreis richtet, war diese als Allgemeinverfügung zu erlassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre Rechtsgrundlage im § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO. Sie liegt im öffentlichen Interesse. Würde der Sofortvollzug nicht angeordnet, so bestünde die Gefahr, dass in der Zeit zwischen dem Erlass der Verfügung und seiner Bestandskraft Menschen in Ihrer Gesundheit geschädigt werden. Dies kann von der Allgemeinheit nicht hingenommen werden; das Interesse der Besucher an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen diesen Bescheid (§ 80 Abs. 1 VwGO) muss demgegenüber zurücktreten.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs stützt sich auf Art. 34, 36 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz - VwZVG. Ein milderer Zwangsmittel verspricht keinen Erfolg.

Stadt Hilpoltstein

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Hilpoltstein) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

STADT HILPOLTSTEIN
Hilpoltstein, 09.09.2015

(Siegel)

Markus Mahl
Erster Bürgermeister

Diese Allgemeinverfügung liegt im Rathaus II, EG., Zi. 003 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Stadt
Hilpoltstein

